

Allgemeine Anweisung über den Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen im Bereich des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung in Berlin

Auf Grund § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes bestimmt der Senat von Berlin:

1. Anwendungsbereich

Der als Anlage dieser Verwaltungsvorschrift beigefügte Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für die zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen gegen die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung anzuwenden. Dort sind Rahmensätze für die Bußgeldhöhe genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen.

2. Höhe der Geldbuße

(1) Die Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden.

(2) Die Festlegung der konkreten Höhe der Geldbuße innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen:

- a) das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- b) ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat, sich uneinsichtig zeigt oder ein Wiederholungsfall vorliegt und
- c) ob und wenn ja in welcher Höhe der Täter oder die Täterin einen wirtschaftlichen Vorteil aus der Tat gezogen hat.

(3) In den Fällen von Verstößen gegen § 5 Absatz 4, 6 und 7 und § 7 Absatz 1 bis 4 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung kann im Wiederholungsfalle eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

(4) Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist die Geldbuße angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Höchstsätze nicht erreicht werden darf.

(5) Die Möglichkeit neben der Geldbuße gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (namentlich eine juristische Person oder eine Personenvereinigung) mit einer Geldbuße zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter oder die Täterin aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

3. Zuständigkeit

Die im Bußgeldkatalog aufgezählten Ordnungswidrigkeiten mit Ausnahme der Verstöße gegen § 7 Absatz 6 und § 8 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung betreffen die Ordnung im öffentlichen Raum, so dass für ihre Verfolgung und Ahndung die Ordnungsämter der Bezirke zuständig sind (vgl. Ziffer I Nummer 7 der Anlage zu § 37 Absatz 1 Satz 1 BezVG).

4. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese allgemeine Anweisung tritt am 27. Juni 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Änderung der Allgemeinen Anweisung vom 9. Juni 2020, die auf der Homepage des Regierenden Bürgermeisters-Senatskanzlei unter <https://www.berlin.de/corona/maßnahmen/verordnung> veröffentlicht worden ist, außer Kraft.

Anlage Bußgeldkatalog

Verstöße gegen die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes jeweils in Verbindung mit § 11 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung wie folgt zu ahnden:

Lfd. Nr.	SARS-CoV-2-InfektionsschutzV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Bußgeldrahmen in Euro
1	§ 1 Abs. 2 Satz 1	Nichteinhaltung des Mindestabstands zu anderen als in § 1 Abs. 3 genannten Personen und keine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 2 oder § 5 Abs. 8	Jede/r Beteiligte	50 – 500
2	§ 2 Abs. 1	Nichtvorlage eines Hygienekonzepts und keine Ausnahme nach § 2 Abs. 4	Betriebsinhaber/in, Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	250 – 5.000
3	§ 2 Abs. 2 Satz 3	Verstoß gegen die Pflicht, Aushänge zu den Schutz- und Hygienekonzepten gut sichtbar auszuhängen, soweit keine Ausnahme nach § 2 Abs. 4 vorliegt	Betriebsinhaber/in, Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	50 – 5.000
4	§ 3	Verstoß gegen die Pflicht, eine Anwesenheitsdokumentation zu führen, Verstoß gegen die Aufbewahrungspflicht oder gegen die Herausgabepflicht, soweit keine Ausnahme nach § 3 Abs. 3 vorliegt	Betriebsinhaber/in, Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	50 – 500

5	§ 4 Abs. 1	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, soweit keine Ausnahme nach § 4 Abs. 2 vorliegt	<p>Jeder Fahrgast oder jede/r Mitarbeiter/in, die oder der nicht fahrzeugführend ist; jede Kundin oder jeder Kunde in Einzelhandelsgeschäften aller Art sowie in Handwerks-, Dienstleistungs- und anderen Gewerbebetrieben mit Publikumsverkehr, jede/r Mitarbeiter/in, die oder der körpernahe Dienstleistungen vornimmt; jede/r Mitarbeiter/in mit Gästekontakt in Gaststätten, jeder Gast; jede/r Besucher/in in Kinos, Theatern, Konzert- und Opernhäusern, Bibliotheken, Archiven, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Betrieben, soweit sie sich nicht auf ihrem Sitzplatz aufhalten, in Museen, Gedenkstätten und ähnlichen Kultur- und Bildungseinrichtungen; jede/r Patient/in sowie deren Begleitpersonen in Arztpraxen und Pflegeeinrichtungen; von Besucherinnen und Besuchern und Bewohnerinnen und Bewohnern in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen;</p>	50 – 500
---	------------	--	---	----------

			jede Person in gedeckten Sportanlagen; jede Person in der beruflichen Bildung	
6	§ 5 Abs. 1	Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen	Jede/r Beteiligte	25 – 500
7	§ 5 Abs. 2	Verstoß gegen die Pflicht, ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen, dieses auf Verlangen der Versammlungsbehörde vorzulegen; Nichtgewährleistung der Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts	Versammlung leitende Person	250 – 5.000
8	§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 2	Nichtgewährleistung der Einhaltung der Zutrittsregelung bezogen auf die maximal für die jeweilige Fläche zugelassene Personenzahl	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	100 – 2.500
9	§ 5 Abs. 4 Satz 3 und 4	Nichtgewährleistung der Einhaltung der Zutrittsregelung bezogen auf die maximal für die jeweilige Fläche zugelassene Personenzahl	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	100 – 2.500
10	§ 5 Abs. 6	Nichtgewährleistung der Einhaltung der Hygiene- und Abstandregeln	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	100 – 2.500
11	§ 5 Abs. 7 Satz 1	Ausübung von nicht kontaktfreiem Sport und Nichteinhaltung des Mindestabstandes zu anderen als in § 1 Abs. 3 genannten Personen, soweit keine Ausnahme nach § 5 Abs. 8 vorliegt	Jede/r Beteiligte	25 – 500
12	§ 5 Abs. 7 Satz 3	Durchführung eines Wettkampfbetriebes in kontaktfreien Sportarten außerhalb eines von der für Sport zuständigen Senatsverwaltung	Für die Durchführung verantwortliche Person	250 – 5.000

		genehmigten Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes		
13	§ 5 Abs. 8	Ausübung von nicht kontaktfreiem Sport und Nichteinhaltung des Mindestabstandes zu anderen als in § 1 Abs. 3 genannten Personen ohne Genehmigung der für Sport zuständigen Senatsverwaltung	Jede/r Beteiligte	25 – 500
14	§ 5 Abs. 9	Öffnen eines Schwimmbades, Frei- oder Strandbades ohne Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
15	§ 6 Abs. 1	Nichtgewährleistung der Einhaltung der jeweils zulässigen Teilnehmendenzahl, soweit keine Ausnahme nach § 6 Abs. 3 vorliegt	Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	100 – 2.500
16	§ 6 Abs. 2	Nichtgewährleistung der Einhaltung der jeweils zulässigen Teilnehmendenzahl, soweit keine Ausnahme nach § 6 Abs. 3 vorliegt	Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	100 – 2.500
17	§ 7 Abs. 1	Öffnen einer Tanzlustbarkeit oder eines ähnlichen Unternehmens in geschlossenen Räumen für den Publikumsverkehr	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
18	§ 7 Abs. 2 Satz 1	Betrieb einer Gaststätte mit der besonderen Betriebsart Diskotheken und ähnliche Betriebe, die nicht ausschließlich	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000

		Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle, zur Abholung oder Lieferung anbietet, in geschlossenen Räumen für den Publikumsverkehr		
19	§ 7 Abs. 2 Satz 3	Durchführung einer Tanzveranstaltung in geschlossenen Räumen einer Gaststätte	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä. oder für die Durchführung verantwortliche Person	1.000 – 10.000
20	§ 7 Abs. 3	Öffnen von Saunen, Dampfbädern oder ähnlichen Einrichtungen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
21	§ 7 Abs. 4	Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt	In Anspruch nehmende Person	250 – 5.000
22	§ 7 Abs. 4 Satz 2	Betrieb eines Prostitutionsgewerbes	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
23	§ 7 Abs. 5 Satz 1	Öffnung von Einrichtungen einer staatlichen, privaten oder konfessionellen Hochschule für den Publikumsverkehr vor dem 20. Juli 2020, soweit keine Ausnahme nach § 7 Abs. 5 Satz 2 bis 5 vorliegt	Leiter/in einer Hochschule	1.000 – 10.000
24	§ 7 Abs. 6 Satz 1	Vollumfängliche Öffnung einer Werkstatt, Tages- und Tagesförderungsstätte für Menschen mit Behinderungen vor dem 31. Juli 2020 und Nichtgewährleistung der Einhaltung der nach § 7 Abs. 6 Satz 3 zulässigen Teilnehmendenzahl	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000

25	§ 7 Abs. 7	Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen in überwiegend öffentlich geförderten Theatern, Konzert- oder Opernhäusern vor dem 31. Juli 2020	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
26	§ 8 Abs. 1 Satz 1	Nichteinhaltung der Pflicht, sich unverzüglich auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere Unterkunft zu begeben, soweit keine Ausnahme nach § 9 Abs. 1 bis 4 vorliegt	Ein- und Rückreisende/r	150 – 3.000
27	§ 8 Abs. 1 Satz 1	Nichteinhaltung der häuslichen Absonderung, soweit keine Ausnahme nach § 9 Abs. 1 bis 4 vorliegt	Ein- und Rückreisende/r	500 – 2.500
28	§ 8 Abs. 1 Satz 2	Nichteinhaltung des Besuchsverbots	Ein- und Rückreisende/r	300 – 1.000
29	§ 8 Abs. 1 Satz 2	Nichteinhaltung des Besuchsverbots	Besuchende Person	300 – 1.000
30	§ 8 Abs. 2 Satz 1	Verstoß gegen die Pflicht zur Kontaktaufnahme mit der Behörde nach der Einreise und gegen die Pflicht, auf das Vorliegen der Verpflichtung zur Absonderung hinzuweisen, soweit keine Ausnahme nach § 9 Abs. 6 vorliegt	Ein- und Rückreisende/r	150 – 2.000
31	§ 8 Abs. 2 Satz 2	Verstoß gegen die Informationspflicht gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt bei Auftreten von Krankheitssymptomen, soweit keine Ausnahme nach § 9 Abs. 6 vorliegt	Ein- und Rückreisende/r	300 – 3.000
32	§ 9 Abs. 5 Satz 2	Verstoß gegen die Informationspflicht gegenüber dem	Ein- und Rückreisende/r	300 – 3.000

		zuständigen Gesundheitsamt bei Auftreten von Krankheitssymptomen		
--	--	---	--	--